



Satzung

des Vereins zur Förderung der Schule am Sonderburger Platz e.V. von 1968

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet „Verein zur Förderung der Schule am Sonderburger Platz“.

Das Vereinsjahr ist das Schuljahr. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Kiel.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein zur Förderung der Schule am Sonderburger Platz e.V. mit Sitz in 24106 Kiel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Unterstützung der Schule am Sonderburger Platz in 24106 Kiel und
 - b) die Unterstützung von Familien mit mindestens einem Kind an der Schule am Sonderburger Platz.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gesetzliche Vertreter eines Schülers, jeder ehemalige Schüler und Freund der Schule am Sonderburger Platz werden.
Mitglieder über 18 Jahren sind stimmberechtigt und wählbar in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Als Mitglied kann jeder aufgenommen werden, der die Satzung des Vereins anerkennt.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme wird von dem 1. Vorsitzenden, im Zweifelsfall von dem Vorstand entschieden. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.



§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod des Mitglieds,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte im Verein.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten im Verzug ist.
 - b) wenn ein Mitglied die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane (Mitgliederversammlung oder Vorstand) vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt der Vorstand im Rahmen der Beitragsordnung.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für den Verein das höchste Organ. Die Einladung für die Mitgliederversammlung ergeht schriftlich durch den Vorstand. Sie muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Tagung unter Angabe der Tagesordnung zugegangen sein. Mitglieder, die dem Verein



eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Vereinsjahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Dringlichkeitsanträge außerhalb der Tagesordnung können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (6) Ein Mitglied des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat.
- (7) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Alle übrigen danach gestellten Anträge sind der Tagesordnung der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu überweisen.
- (8) Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht ausdrücklich in der Sitzung andere Mehrheitsverhältnisse gefordert werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ist dieser Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
- (10) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim vorzunehmen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten. Das Protokoll ist nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bzw. den Vorstand zu den Sitzungsakten zu nehmen.



§8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen oder schriftlich durch ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beim Vorstand beantragt werden. Die außerordentliche Versammlung muss 30 Tage nach der Beschlussfassung des Vorstands oder nach Eingang des schriftlichen Antrags der Mitglieder stattfinden.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden (Kassenwart)
 3. Vorsitzenden (Schriftführer)
- (2) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB.
- (4) Die Wahl des Vorstands erfolgt auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung des Vereins und die zweckbestimmte Verwendung des Vereinsvermögens. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter einberufen. Es können auch andere Mitglieder oder auch Nichtmitglieder zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3-Mehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§10

Datenschutz

Der Verein hat eine Datenschutzverordnung.



§11

Vermögen des Vereins/Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Barvermögen des Vereins an das Deutsche Jugendherbergswerk – Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V.; Landesverband Nordmark; Kreisverein Kiel. Das übereignete Barvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29. November 2022 in Kraft. Die Satzung wurde unterzeichnet von:

1. Vorsitzende: Anne Bury
2. Vorsitzende: Frances Wegner
3. Vorsitzende: Anke Oldenburg